

# Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. IV. Nr. 52. 24. November 1877.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Alessandro Riboni von Civita-Vecchia, Aufenthalter in Castagnola, und der Marta Rezzonico von und in Castagnola, betreffend Verweigerung der Ermächtigung zur Trauung.

(Vom 27. Juli 1877.)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Alessandro Riboni von Civita-Vecchia (Italien), Aufenthalter in Castagnola (Tessin), und der Marta Rezzonico von und in Castagnola, betreffend Verweigerung der Ermächtigung zur Trauung;

nach Einsicht der Akten, woraus sich ergibt:

I. Das Eheversprechen wurde in Civita-Vecchia verkündet und hierüber am 1. April vom dortigen Standesbeamten ein von der Gerichtsbehörde beglaubigter Schein ausgestellt.

Das Bürgermeisteramt von Civita-Vecchia erklärte unter dem 15. Februar, daß Riboni das italienische Bürgerrecht besitze und in Civita-Vecchia geboren sei, und welches die auf den Eheabschluß von Italienern im Ausland bezüglichen Bestimmungen des italienischen Gesezes seien. Diese Erklärung wurde von dem Präfekten in Rom und dem Ministerium des Auswärtigen beglaubigt.

II. Auf Grund dieser Ausweise gestattete der Regierungsrath des Kantons Tessin mit Beschluß vom 18./20. April die Verkündung in Castagnola mit dem Bemerken, daß die Ermächtigung zur

Trauung besonders eingeholt und dann diesen Ausweisen der für das Ausland ausgestellte Paß des Verlobten beigelegt werden müsse.

Gegen das Verlangen eines Passes kam Riboni beim gedachten Regierungsrath nochmals ein. Dieser beharrte jedoch mit Beschluß vom 15./19. Mai auf seinem Ausspruche, indem er geltend machte, daß, wenn auch den Anforderungen der Artikel 31 und 37 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe im vorliegenden Falle durch die Beibringung des Verkündscheines von Civita-Vecchia Genüge geleistet sei, die Ermächtigung zur Trauung noch von dem tessinischen Gesez vom 9. Juni 1853 über die Fremden abhängt, welches Gesez im Artikel 50 der Verordnung vom 13. Dezember 1875 über die Beurkundung des Civilstandes in Erinnerung gebracht werde. Der Artikel 38 dieses Gesezes verpflichte die fremden Ehederben zur Vorweisung eines Passes. Derselbe werde als ein Ausweispapier angesehen, das dem Inhaber freie Rückkehr in's Heimatland zusichere, welche ihm ohne dasselbe möglicherweise verweigert werden könne.

Deßhalb habe die Regierung auf das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 2. August 1869 hin (Bundesblatt 1869, II, Seite 727; Tessiner Amtsblatt 1869, Seite 782) wohl den im erwähnten Artikel 31 des Gesezes vom 9. Juni 1853 verlangten Heimatschein, nicht aber den ebenda geforderten Paß fallen lassen.

III. Gegen diesen Beschluß rekurriren die Brautleute an den Bundesrath und verlangen Aufhebung desselben 1) wegen irrthümlicher und entstellender Interpretation des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, 2) wegen Verletzung der Gegenseitigkeitsrechte und internationalen Verträge mit Italien. Sie stützen sich auf Folgendes:

Zwek des Bundesgesetzes sei unter Anderm gewesen, Einheit im Civilstandswesen herzustellen, damit zum Beispiel in einem Kantone nicht erlaubt werde, was in einem andern verboten sei, und umgekehrt; überdies sei das Recht zur Ehe daselbst unter den Schutz des Bundes gestellt, es dürfe demselben kein Hinderniß in den Weg gelegt werden u. s. w. Unter den Pflichten, die das Bundesgesetz dem fremden Ehederben, welcher eine Schweizerin heirathen wolle, auferlege, sei nicht die Beibringung eines Passes, sondern nur eines Ausweises über ihre Heimat, beziehungsweise einer Erklärung, wie sie der Rekurrent besitze, vorgesehen.

Der Regierung von Tessin stehe es nicht zu, mehr zu verlangen, indem der Bundesrath in jenem Artikel 50 des Reglements vom 13. Dezember 1875, wo das Gesez vom 9. Juni 1853 angezogen werde, den Zusaz habe machen lassen: „soweit es nicht im Widerspruch mit dem Bundesgesetz vom 24. Dezember steht.“

Dies sei aber hier der Fall, da es einem Italiener eine Verpflichtung auferlege und eine Schweizerin hindere, zum Eheschluß zu gelangen.

In Italien verlange man vom schweizerischen Ehwerber keinen Paß, und es solle dies nach dem Rechte der Gegenseitigkeit und den Verträgen mit Italien also auch nicht in der Schweiz geschehen.

IV. Der Regierungsrath von Tessin verweist in seiner Vernehmung auf die in seinem Beschlusse vom 15./19. Mai enthaltenen Gründe und fügt hinzu, die Verlangung des Passes sei eine Vorsichtsmaßregel gegen solche, welche aus Menschlichkeitsrücksichten, z. B. weil sie in einen politischen Prozeß verwickelt oder von einem politischen Strafurtheil betroffen sind, nicht in die Heimat geschickt werden können.

Der Verkündschein von Civita-Vecchia könne den Paß, welcher einen Ausweis für die freie Rückkehr des Verlobten bilde, nicht ersetzen. Diese Bestimmung des Gesetzes vom 9. Juni 1853 widerspreche dem Bundesgesetze nicht. Letzteres verordne in Artikel 31 und 37, daß ein Ausweis über die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen geleistet werden solle; hiedurch werden die Anforderungen der Kantone, betreffend Maßregeln zur Sicherung der praktischen Gestaltung eben dieser Folgen, nicht beschränkt. Der Bundesrath habe den Vorbehalt bezüglich des Gesetzes vom 9. Juni 1853 auf den Artikel 40 desselben gestützt, welcher von Nichtigkeitsgründen handle, wodurch das Recht der Regierung, die Ermächtigung zur Trauung von Fremden den in demselben Gesetze vorgeschriebenen polizeilichen Maßregeln äußerlicher Art unterzuordnen, nicht berührt werde.

Der Artikel 2 des schweizerisch-italienischen Niederlassungsvertrages vom 22. Juli 1868 verpflichte allerdings Italien, seine Bürger unter allen Umständen wieder zurückzunehmen, allein man solle sich der Exilirten erinnern.

In diesem Falle befinde sich Riboni, der in einen Prozeß wegen Militäraufstandes verwickelt gewesen, in welchem ein Anderer zum Tode verurtheilt worden sei, und deßhalb bleibe ihm die Rückkehr nach Italien untersagt und könne er keinen Paß erhalten.

V. Riboni ist im Besitze einer regierungsräthlichen Aufenthaltsbewilligung für Castagnola.

#### I n E r w ä g u n g :

1) Die Regierung des Kantons Tessin stützt sich auf eine Bestimmung des Gesetzes vom 9. Juni 1853, welche sie von dem Vorbehalt, durch welchen der Bundesrath dessen Anwendbarkeit beschränkt hat, nicht betroffen behauptet. — Die Kompetenz des

Bundesraths steht demnach mit Rücksicht auf Artikel 59, Ziffer 7 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und Artikel 60 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe außer Zweifel.

2) Der erwähnte Vorbehalt ist ganz allgemeiner Natur und wird durch die spezielle Begründung, womit der Bundesrath die Veranlassung, warum er denselben mache, erklärte, nicht beschränkt. Die Genehmigung des Bundesraths hat überhaupt nur den Sinn, Widersprüche zwischen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung möglichst im voraus zu beseitigen; es kann daraus aber für Widersprüche, die sich erst in der Praxis ergeben, keine Sanktionirung abgeleitet werden.

3) Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des internationalen Rechts, daß der im Lande wohnende Fremde im Privatrecht gegen die Einheimischen nicht zurückgesetzt werden darf, sofern nicht in den Gesetzen selbst Ausnahmen bestimmt statuirt sind. Es kann also in Fällen, wie der vorliegende, der Ausländer sich ohne Zweifel auf den Schutz des Ehrechten durch die Bundesgesetzgebung berufen. Diese normirt die Beschränkungen, welchen das Recht zur Ehe unterliegt, und die auf dieselbe Bezug habenden Förmlichkeiten, und es steht den Kantonen nicht zu, weitere Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

4) Solche für die Trauung von Fremden festgesetzte Ausnahmsbestimmungen sind nur in den Artikeln 31 und 37 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe enthalten, und es kann aus dem Wortlaut und Zweck dieser Artikel nicht geschlossen werden, daß der Nachweis der Nationalität nicht durch jede hiezu passende Urkunde, z. B. einen Heimathschein, geleistet werden könne. Die Regierung von Tessin anerkennt diese Auslegung, indem sie im vorliegenden Falle einmal ausdrücklich zugibt, daß dem Bundesgesetze durch die Beibringung des Verkündscheines von Civita-Vecchia Genüge geleistet sei und dann ihr Begehren auf Gründe stützt, die nicht dem Bundesgesetz entnommen sind.

5) Ein Paß ist auch gar nicht im Stande, diejenigen guten Folgen hervorzubringen, welche die Regierung von Tessin voraussetzen scheint; denn einmal können seit der Ausstellung des Passes Ereignisse eintreten, die der heimathlichen Regierung eine Rückweisung des Inhabers zu rechtfertigen scheinen, und dann würde dieser Paß, weil vor der Ehe ausgestellt, nicht für die später erworbene Familie gelten. Gegenüber von Italienern aber kann derselbe mit Rücksicht auf Artikel 2 des erwähnten Niederlassungsvertrags sogar als werthlos bezeichnet werden.

6) In Fällen, wie der vorliegende, wo die Regierung von Tessin zugibt, daß aus politischen Gründen ein Paß gar nicht erhältlich wäre, kommt das Verlangen desselben einer Eheverweigerung faktisch gleich, und es ist mindestens fraglich, ob eine solche Maßregel gegen Individuen, welche man aus Menschlichkeitsrücksichten im Falle der Verarmung nicht in die Heimath zu spediren sich vornimmt, ohne Verletzung eben derselben Menschlichkeitsrücksichten möglich sei, zumal wenn dadurch eine Schweizerin mitbetroffen wird.

7) Die durch eine nicht näher begründete Behauptung der Rekurrenten angeregte Frage, ob das Verlangen eines Passes gegenüber von Italienern den Staatsverträgen widerspreche, ist nach obigen Ausführungen interesselos geworden;

beschlossen:

1. Der Rekurs ist im Sinne obiger Erwägungen begründet.

Bern, den 27. Juli 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Heer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**



## Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Gewährleistung der Verfassung des Kantons Unter-  
walden nid dem Wald von 1877.

(Vom 6. November 1877.)

Tit. I

Mit Schreiben vom 4. Juni 1877 übermachten uns Landammann und Rath des Kantons Unterwalden nid dem Wald die neue Verfassung dieses Kantons, mit dem Ersuchen, für dieselbe gemäß Artikel 6 der Bundesverfassung die Gewährleistung der Bundesversammlung veranlassen zu wollen.

Diese Verfassung ist am 2. April 1877 in außerordentlicher Landsgemeinde angenommen und als Grundgesetz für den Kanton Unterwalden nid dem Wald erklärt worden.

Indem wir hiemit dem Wunsche der Regierung von Nidwalden entsprechen, haben wir nur wenige Bemerkungen zu machen.

Der Artikel 3 dieser Verfassung lautet:

„Der Staat gewährt der römisch-katholischen Kirche, zu welcher sich das Nidwaldner Volk in seiner großen Mehrheit bekennt, seinen vollen Schutz, sowie er überhaupt die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nach Maßgabe der Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 gewährleistet.“

**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Alessandro Riboni von Civita-Vecchia, Aufenthalter in Castagnola, und der Marta Rezzonico von und in Castagnola, betreffend Verweigerung der Ermächtigung zur Trauung. (Vom 27. Juli 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.11.1877
Date	
Data	
Seite	373-378
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 755

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.